

48. 1. Ist im Vertrage mit Belgien die Auslieferung wegen Vergehens gegen § 151 StGB. vorgesehen?

2. Zum Begriffe der „Anfertigung“ eines Stempels im Sinne des § 151 StGB. Wann ist der Tatbestand des Vergehens vollendet und was ist unter „dienliche Formen“ zu verstehen?

Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (RGBl. 1875 S. 73) Art. I Nr. 25 und 26.

StGB. §§ 151, 47.

V. Straffenat. Ur. v. 6. Februar 1914 g. H. u. Gen. V 63/14.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

„... Der Angeklagte H. hat zunächst unrichtige Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 gerügt. Diese Rüge ist unbegründet.

Es handelt sich um das Vergehen gegen § 151 StGB. Die in dieser Vorschrift mit Strafe bedrohte Anschaffung oder Anfertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder anderen zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienlichen Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens kommt im Verhältnis zu diesem lediglich als eine Vorbereitungshandlung in Betracht, die im Tatbestand des § 146 StGB. aufgeht, wenn das Münzverbrechen zur Verwirklichung gekommen oder wenigstens bis zum strafbaren Versuche gediehen ist (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1908 in GoldArch. Bb. 56 S. 85 — 5 D. 756/08). Daß diese Vorbereitungshandlung unter den Begriff der „Fälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln“ zu rechnen ist, ergibt sich aus der zutreffenden Erwägung der Strafkammer, daß der Staat allein die Münzhoheit ausübt, deshalb die Herstellung der zur Münzprägung erforderlichen Stempel sich selbst vorbehalten hat, worauf auch die Strafvorschrift des § 360 Nr. 4 StGB. hinweist.

Die Ansicht der Revision, daß wegen der in Rede stehenden strafbaren Handlung die Auslieferung im Vertrage mit Belgien nicht vorgesehen sei, beruht auf einer unrichtigen Auslegung der Nummern 25 und 26 im Art. 1 dieses Vertrags. Daß es sich in Nummer 25 nur um

andere Stempel, als um Münzstempel handeln soll, ist eine unbegründete Annahme. Zu den Stempeln und Stempelzeichen, von denen Nr. 25 spricht, gehören vielmehr auch die Münzstempel. Dies wird besonders klar durch den Gebrauch des Wortes „Poinçons“ im französischen Text, das dem deutschen Worte „Münzstempel“ entspricht und nicht, wie die Revision fälschlich meint, in Nr. 25 fehlt, sondern darin zweimal gebraucht wird. Auch nach belgischem Strafrecht ist die Fälschung oder Verfälschung von Münzstempeln eine von der Fälschmünzerei verschiedene, besonders mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung. Die Strafkammer hat dies zutreffend aus Art. 180 Abs. 4 des belgischen code pénal entnommen, wo es heißt: „Ceux qui auront contrefait ou falsifié les poinçons, coins ou carrés destinés à la fabrication des monnaies“ (vgl. Nypels code pénal belge liv. II tit. III art. 180, 181 commentaire 3). Die Behauptung der Revision, der Art. 180 des code pénal behandle ein eigentliches Münzdelikt und man würde dieses unter die Nr. 26 im Art. 1 des Auslieferungsvertrags zu bringen haben, der von der Fälschmünzerei spreche, ist hiernach unrichtig. Deshalb ist auch die daran geknüpfte Schlussfolgerung verfehlt, daß die nach Art. 180 mit Strafe bedrohte Handlung aus dem Grunde kein Auslieferungsdelikt sei, weil sie nicht unter den Delikten der Fälschmünzerei in Nr. 26 ausdrücklich aufgeführt werde. Es besteht kein Bedenken gegen die Annahme der Strafkammer, daß die Nr. 25 im Art. 1 sowohl den Tatbestand des § 151 StGB., als auch den des Art. 180 Abs. 4 des code pénal belge umfaßt, und daß unter den Begriff „Fälschung von Stempeln“ die unbefugte, also fälschliche Anfertigung von solchen — la contrefaçon des poinçons nach belgischem Strafgesetz — zu rechnen ist. Trifft dies aber zu, so ist auch die Strafverfolgung des Angeklagten H. gemäß Art. 6 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags zulässig, denn sein Vergehen, wie es im Urteil festgestellt worden ist, erweist sich, wie noch ausgeführt werden wird, rechtlich als fälschliche Anfertigung von Stempeln. Bei dieser Sach- und Rechtslage bedurfte es nicht der Erörterung, ob die Anschaffung eines Münzstempels, die nach der Anklage dem Angeklagten H. zur Last gelegt wird, ebenso als unter den Begriff der Fälschung fallend anzusehen ist, wie eine Anfertigung.

Daß die Verfolgung des Angeklagten H. wegen des im Gebiete

des Deutschen Reichs begangenen Vergehens gegen § 151 StGB. statthaft ist, obgleich seine Auslieferung aus Belgien wegen einer anderen Straftat stattgefunden hat, wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen, ist, auch nach der von der Strafkammer berücksichtigten Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. besonders RGSt. Bd. 31 S. 234 und Bd. 33 S. 388 — unbedenklich.

Beide Angeklagte haben ferner über unrichtige Anwendung des § 151 StGB. Beschwerde geführt. Auch diese Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach dem Sachverhalt, den die Strafkammer für erwiesen erachtet hat, steht fest, daß die beiden Beschwerdeführer in Gemeinschaft mit dem freigesprochenen Mitangeklagten St. Formen angefertigt haben, die zur Herstellung von nachgemachten Zehnmarkstücken geeignet waren. Nur die verbrecherische Willensrichtung ist bei den Angeklagten eine verschiedene gewesen. Während die beiden Verurteilten die Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens anfertigen wollten, hatte der Bildhauer St., dem sie das wahre Ziel ihres Vorhabens verheimlichten, hiervon keine Kenntnis. Nach der Annahme der Strafkammer hat er ihr Ziel auch nicht einmal bedingt in seinen Willen aufgenommen. Sie gaben ihm unter der Vorspiegelung, daß eine dritte Person die Stempel zur Pressung von Sektflaschenkapseln gebrauchen wolle, den Auftrag, den Stempel zunächst für die Kopfseite, sodann auch für die Adlerseite eines Zehnmarkstücks zu schneiden (gravieren). St. hat, nachdem er einen Kostenanschlag aufgestellt und den zur Herstellung der Stempel erforderlichen weichen Stahl von dem Angeklagten geliefert erhalten hatte, beide Stempel angefertigt. Er beschaffte sich die Punzen, um die Buchstaben, die Perlzeichnung und die Sternzeichnung, welche die Prägeflächen eines Zehnmarkstücks aufweisen, damit herzustellen und hat dann zunächst die Patrizie und sodann die Matrize für Herstellung eines der Kopfseite der Münze gleichenden Abdrucks angefertigt. Es fehlte jedoch der sogen. Randstab daran, d. h. diejenige rund um den Perlenstab laufende Vertiefung auf der Matrize, die bei der Prägung die rings um die Münze gehende Erhöhung des äußersten Randes hervorruft. Diesen Stempel, der bereits auf Münzgröße abgedreht war, gab St. an den Angeklagten M., der ihn dem Angeklagten H. zeigte und sodann in seiner Werkstatt aufbewahrte, wo er beiden jederzeit zur

Verfügung stehen sollte und auch stand. Darauf hat St. die Matrize und sodann die Matrize für Herstellung eines der Aderseite der Münze gleichenden Abdrucks angefertigt, hat diesen Stempel, auf dem gleichfalls der Randstab fehlte, der auch noch nicht auf Münzgröße abgedreht war, aber nicht an den Besteller M. herausgegeben, sondern in seinem Besitze behalten, wo er später aufgefunden ist. Ob St. nicht wenigstens wegen Übertretung aus § 360 Nr. 4 StGB. zu bestrafen gewesen wäre, ist von der Strafkammer nicht erörtert worden, kann aber nach Lage der Sache auf sich beruhen bleiben.

Als Anlaß und Ziel der verbrecherischen Tätigkeit der beiden Beschwerdeführer ist jedenfalls tatsächlich festgestellt worden, daß beide nach einem gemeinsam verabredeten Plane die Absicht hatten, mittels der von St. herzustellenden und hergestellten Stempel und der sonst noch anzuschaffenden Maschinen, Bleche und Vorrichtungen falsche Zehnmarkstücke aus goldähnlichem Metall zu prägen und sie als echtes Gold zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen. Zur Ausführung des Münzverbrechens oder auch nur zu einem Versuch ist es nach der Annahme der Strafkammer nicht gekommen, weil die dem Angeklagten H. zur Verfügung stehenden Geldmittel zu den nötigen Anschaffungen, insbesondere zur Beschaffung der teuren Pressen und Rändelmaschinen, nicht ausreichten und die Täter deshalb genötigt waren, das Unternehmen aufzugeben.

In der rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts zuungunsten der beiden Beschwerdeführer ist die Strafkammer nicht weit genug gegangen. Sie hat angenommen, die Angeklagten hätten nur den einen für die Kopfseite bestimmten Stempel angeschafft, bezüglich des anderen für die Aderseite sei es bei einem straflosen Versuch geblieben. Diese Auffassung wird dem Gesetze nicht gerecht. Bei richtiger Würdigung der festgestellten Tatsachen fällt den Angeklagten die gemeinschaftliche Anfertigung beider Stempel zur Last. Eine bloße Anschaffung kommt überhaupt nicht in Frage, weil sie etwas fertiges voraussetzt, das der Täter sich zum Gebrauch für seine Zwecke beschafft. Nicht eine solche Erwerbshandlung ist den Angeklagten nachgewiesen, sondern die Anfertigung der Stempel durch den von ihnen beauftragten Mitangeklagten St., mit dem sie zu diesem Zwecke in der angegebenen Weise einverständlich zusammengewirkt. Daß St. nur den Stempel für die Kopfseite ab-

geliefert, den für die Aversseite in seinem Besitz behalten hat, ist für die Frage der Anfertigung ohne Bedeutung. Dieser Umstand berührt nur die innere zivilrechtliche Seite der Beziehung des St. zu den Auftraggebern, nicht aber das strafrechtliche Verhältnis.

Die Revisionsbehauptung des Angeklagten M., es habe sich nur um einen straflosen Versuch des Vergehens gegen § 151 StGB. gehandelt, weil die Stempel keine zur Anfertigung von Metallgeld „dienliche Formen“ waren, die Anfertigung selbst auch noch nicht vollendet war, ist verfehlt. Über die „Dienlichkeit“ hat sich die Strafkammer eingehend geäußert; sie ist im Anschluß an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen zu der Überzeugung gelangt, daß die beiden Stempel so weit fertig waren, daß es zu ihrer sofortigen Gebrauchsfähigkeit nur noch ganz unbedeutender Nebenarbeiten bedurfte, sowie daß die dann mittels ihrer zu prägenden Zehnmarkstücke selbst ohne den Randstab den echten derart ähnlich gewesen wären, daß sie im Verkehr in weiten Kreisen als echte hingenommen sein würden. Hiermit ist nachgewiesen, daß die von den verurteilten Angeklagten zur Münzprägung bestimmten Formen oder Stempel bereits hergestellt und zu den Zwecken, zu denen die Angeklagten sie bestimmt hatten, durchaus dienlich waren. Diese Annahme der Strafkammer ist eine wesentlich tatsächliche, die eine Verkennung rechtlicher Gesichtspunkte nicht hervortreten läßt (vgl. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 5. Dezember 1895 in GoldArch. Bd. 43 S. 411, Urteil des Oberlandesgerichts München vom 2. Dezember 1890 in Entsch. dieses Gerichts, Strafrecht, Bd. 6 S. 293). Es kommt nicht darauf an, ob die Stempel nach den Umständen des gegebenen Falles, insbesondere nach den bei den Tätern bestehenden Einrichtungen, auch sofort hätten in Gebrauch genommen werden können. Nach dem Gesetze genügt Anfertigung oder Anschaffung des Stempels zu dem darin bezeichneten Zweck. Sowenig wie daher zur Erfüllung des Tatbestandes das Vorhandensein des geeigneten Prägemetalls notwendig ist, sowenig sind auch Aufstellung und Vorhandensein der zum Prägen nötigen Maschinen, wie der Presse oder der Mändelmaschine, erforderlich. Selbst der Stempel nur einer Münzseite ist bereits ein Stempel im Sinne des Gesetzes, gleichviel ob auch die sonstigen Vorkehrungen getroffen sind, die seine sofortige Ingebrauchnahme zur Münzprägung gestatten. . . .“